

Satzung des Schülerfirma Tölzer Land e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schülerfirma Tölzer Land e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 82515 Wolfratshausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Umweltbildung und des Umweltschutzes. Die am Verein beteiligten Schülerinnen und Schülern sollen anhand praktischer Arbeiten in Unternehmen Gelegenheit bekommen, Einblick in professionelle Unternehmensführung zu erhalten, betriebliche Praxis zu erfahren, Umweltprobleme kennen zu lernen und ihr Wissen über die einheimischen Betriebe zu vertiefen. Zu diesem Zweck sollen unter anderem von Unternehmen Aufträge mit umweltrelevanten und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen durch Schüler übernommen und ausgeführt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden, die Schüler ist. Vorausgesetzt ist weiter eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, sowie das schriftlich erteilte Einverständnis des bzw. der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei Beginn der Mitgliedschaft hat das Mitglied einen Beitrittsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der so festgesetzte Betrag ist sofort nach Aufnahme als Mitglied zur Einzahlung in die Vereinskasse fällig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Zum 1. Vorstand kann auch eine natürliche Person bestellt werden, die kein Schüler mehr ist und somit selbst kein Mitglied ist.
- (6) Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 5.000,- sowie für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, ist die Zustimmung des Beirates erforderlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig. Stimmberechtigt sind anwesende Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 13. Lebensjahr. Soweit der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Mitglieds die Genehmigung zur Stimmabgabe nicht ausdrücklich und unverzüglich widerruft, gilt sie als erteilt.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält oder mit dem der Verein aufgelöst werden soll, ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Die betreffende Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn diese Mehrheiten erreicht werden können.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Im Rahmen der erneuten Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung lediglich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auch hierauf ist bei der Einladung zur erneuten Versammlung hinzuweisen.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Beiratsmitgliedern. Genaue Anzahl und Zusammensetzung der Beiratsmitglieder sowie Einzelheiten über Amtsdauer und -ausübung regelt die Beiratsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Mitglieder des Beirats

